

Die Verfassungsreform im neuen Usbekistan im gegenwärtigen Entwicklungsstadium

Autor: Omon Mukhamedzhanov *

Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung

II. Die Entwicklung der Verfassungsänderungen in Usbekistan unter modernen Bedingungen

III. Die überarbeitete Verfassung Usbekistans: Ziele und Prioritäten

I. Einleitung

Nach Erlangung der Unabhängigkeit Usbekistans am 31. August 1991 stellte sich die Frage nach der Ausarbeitung und Verabschiedung einer vollwertigen Verfassung, die den Zielen und Aufgaben des Aufbaus einer neuen Staatlichkeit und der demokratischen Umstrukturierung der Gesellschaft gerecht wird. Die Verabschiedung der Verfassung im Jahr 1992 gab den Anstoß und die Rechtsgrundlage für die Demokratisierung des öffentlichen Lebens im Lande und legte den Grundstein für einen auf Rechtsstaatlichkeit basierenden Staat. Die Verfassung der Republik Usbekistan ist die Rechtsform für die Befestigung der Unabhängigkeit Usbekistans. Sie hat die Aufgabe bewältigt ein Gesellschafts- und Staatsmodell für die Entwicklung des Landes festzulegen. Die Verabschiedung dieses Dokuments führte zu tiefgreifenden Veränderungen im politischen Leben Usbekistans und in der Organisation der staatlichen Macht.

Zitierweise: Mukhamedzhanov, O., Die Verfassungsreform im neuen Usbekistan im gegenwärtigen Entwicklungsstadium, O/L-1-2023,

[https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Mukhamedzhanov Die Verfassungsreform im neuen Usbekistan i m gegenwaertigen Entwicklungsstadium OL 1 2023.pdf](https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Mukhamedzhanov_Die_Verfassungsreform_im_neuen_Usbekistan_im_gegenwaertigen_Entwicklungsstadium_OL_1_2023.pdf).

* Prof. Dr. Omon Mukhamedzhanov, Staatliche Universität für Rechtswissenschaften in Taschkent/Usbekistan.

Mukhamedzhanov - Die Verfassungsreform im neuen Usbekistan im gegenwärtigen Entwicklungsstadium, Ost/Letter-1-2023 (Dezember 2023)

Die Verfassung hat die Erhaltung und Schaffung der Staatlichkeit und der territorialen Integrität Usbekistans, die Stabilität des demokratischen Rechtssystems, die Erfüllung der sozialen Aufgaben eines unabhängigen Staates, die Entwicklung der Institutionen der Zivilgesellschaft und den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten weitgehend gewährleistet. Die Verfassung der Republik Usbekistan ist ein einheitliches Dokument von höchster Rechtskraft, das in einem besonderen Verfahren angenommen wurde und die Grundlagen der staatlichen und politischen Struktur des Landes, die Rechtsstellung des Einzelnen und andere wichtige Fragen des Verfassungssystems des Landes regelt.

Inzwischen ist klar geworden, dass diese Veränderungen rechtlich im Grundgesetz von Usbekistan verankert werden müssen. Es stellt sich daher die Frage nach einer Modernisierung der Verfassung, die nicht nur die eingetretenen Veränderungen widerspiegelt, sondern auch die neuen Leitlinien und Ziele, denen sich die Gesellschaft unter den gegenwärtigen Umständen gegenüber sieht, rechtlich festigt. Als Ergebnis der sorgfältigen Arbeit am Entwurf des Verfassungsgesetzes über die Änderung und Ergänzung der Verfassung im Zeitraum 2022-2023 wurde eine nationale Diskussion organisiert. Die nationale Diskussion über den Entwurf trug zur Verbesserung und Bereicherung des Inhalts des Gesetzentwurfs bei.

Die Novellierung der Verfassung, die am 30. April 2023 per Referendum angenommen wurde, zielt auf die Modernisierung der Republik Usbekistan ab und steht in engem Zusammenhang mit der strategischen Orientierung für die weitere Entwicklung des Landes. Die aktualisierte Verfassung soll die Hauptrichtungen der Modernisierung der Gesellschaft und des Staates internalisieren und auf die höchste rechtliche Ebene heben sowie die rechtlichen Mechanismen für die Umsetzung der neuen Ziele in das Leben der Gesellschaft schaffen.

II. Die Entwicklung der Verfassungsänderungen in Usbekistan unter modernen Bedingungen

Heute gibt es auf der Welt praktisch keine Verfassung mehr, die in ihrer ursprünglichen Form ohne entsprechende Novellierungen Bestand hatte. So haben im 21. Jahrhundert etwa 90 Länder der Welt erfolgreich Verfassungsreformen durchgeführt, und 57 haben neue Verfassungen angenommen.¹

Die Strategie für die Entwicklung des neuen Usbekistans für den Zeitraum 2022-2026² vom 28. Januar 2021 sieht weitreichende Aufgaben vor: die Verabschiedung von mehr als 50 Kodizes, Gesetzen, Strategien, Konzepten und Programmen sowie die Umsetzung von mehr als 100 weiteren Initiativen in sieben Bereichen der Modernisierung des Landes.

Diese Arbeit stützt sich jedoch auf bestimmte Ergebnisse. So wurden im Zuge der Umsetzung der von Präsident Mirziyoyev am 7. Februar 2017 verabschiedeten "Strategie für Maßnahmen in den fünf

¹ Saidov, Moderner Konstitutionalismus: Nationale und ausländische Erfahrungen (rus.), <http://www.uzbekistan.org.ua/ru/news/5716>.

² <https://lex.uz/ru/docs/5841077>.

vorrangigen Entwicklungsbereichen der Republik Usbekistan für 2017-2021"³ sieben wichtige Verfassungsnovellen vorgenommen. Die erste Novelle, die am 6. April 2017 an sieben Artikeln der Verfassung vorgenommen wurde, verankerte die folgenden drei Prioritäten als wichtige Reformbereiche im Justizsektor: Ausweitung der Garantien für den effektiven Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger, Verbesserung des Zugangs zur Justiz, der Effizienz und der Qualität der Gerichtsverfahren und weitere Verbesserung des Systems zur Auswahl und Ernennung von Richtern.

Diese Verfassungsänderungen sind insofern von Bedeutung, als sie dazu dienen, sich wiederholende Funktionen in der Verwaltung des Systems der Bildung der Gerichte zu beseitigen und eine einheitliche Rechtsprechung zu erreichen. Zu diesem Zweck wurden die einschlägigen Artikel 80, 81, 83, 93, 107, 110 und 111 geändert und ergänzt. Im Rahmen dieser Änderungen wurden das Oberste Gericht der Republik Usbekistan und das Oberste Volkswirtschaftsgericht der Republik Usbekistan zusammengelegt und Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichte eingerichtet.

Änderungen und Ergänzungen der Verfassung, die darauf abzielen, die Arbeit der Justiz grundlegend zu verbessern, ihren Status zu erhöhen, das Gerichtssystem zu verbessern, das System der Auswahl und Ernennung von Richtern zu demokratisieren, sind zu einem wichtigen Faktor für die Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen der Bürger sowie der Unternehmen vor Gericht und für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Land geworden.

Die zweite Novelle wurde am 31. Mai 2017 in Form von Änderungen und Ergänzungen von vier Artikeln der Verfassung eingeführt. So wurde mit den Änderungen der Artikel 80 und 93 der Verfassung die Umwandlung des Staatlichen Komitees für Naturschutz der Republik Usbekistan in das Staatliche Komitee für Ökologie und Umweltschutz und seine Unterstellung unter das Ministerkabinett sowie die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees durch den Präsidenten Usbekistans auf Vorschlag des Premierministers der Republik festgelegt.

Nach der Änderung von Artikel 108 der Verfassung wird das Verfassungsgericht nunmehr vom Senat des Oliy Majlis auf Vorschlag des Präsidenten Usbekistans aus den vom Obersten Richterrat Usbekistans empfohlenen Experten aus Politik und Recht gewählt, darunter ein Vertreter der Republik Karakalpakstan.

Die Änderungen der Artikel 108 und 109 der Verfassung sehen Folgendes vor: Das Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsgesetze der Republik Usbekistan und der Gesetze über die Ratifizierung internationaler Verträge der Republik Usbekistan vor deren Unterzeichnung durch den Präsidenten Usbekistans; prüft die vom Obersten Gerichts eingelegten Anfragen, die von den Gerichten in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der in einem bestimmten Fall anzuwendenden Rechtsakte initiiert wurden; legt den Kammern des Oliy Majlis und dem Präsidenten

³ <https://lex.uz/docs/5260800>.

Usbekistans auf der Grundlage der Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung einen Jahresbericht über den Stand der Verfassungsmäßigkeit im Lande vor.

Die Umsetzung dieser Verfassungsänderungen dient der weiteren Verbesserung des Justizsystems des Staates, der Steigerung der Effizienz des Verfassungsgerichts und der Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürger. Diese Verfassungsänderungen haben somit zur Erhöhung der sozialen Anerkennung der Richter und Justizbeamten beigetragen.

Das Gesetz erweitert den Kreis der Personen, die sich an das Verfassungsgericht wenden können; darunter sind natürliche und juristische Personen, das Nationale Zentrum für Menschenrechte, der Beauftragte des Präsidenten für den Schutz der Rechte und berechtigten Interessen von Unternehmern sowie der stellvertretende Beauftragte (Ombudsmann) des Oliy Majlis für Menschenrechte und der Ombudsmann für Kinder. Die Befugnisse des Verfassungsgerichts und der Richter des Verfassungsgerichts wurden präzisiert und erweitert, ebenso wie die Verfahren für die Anrufung des Verfassungsgerichts und die Prüfung von Anträgen auf Überprüfung von Gerichtsentscheidungen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Straffung der Arbeitsweise des Verfassungsgerichts durch das am 31. Mai 2017 verabschiedete Gesetz über das Verfassungsgericht zu beachten. Die Gesetzgebungsdokumente zu den Verfassungsgerichten in den meisten Ländern sehen vor, dass das Verfahren des Verfassungsgerichts nicht durch seine Reglements, sondern durch Gesetze festgelegt wird. Die Verfahrensregeln für Gerichtsverfahren stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Menschenrechte und Freiheiten, weshalb sie gesetzlich festgelegt werden sollten.

Dritte Novelle vom 29. August 2017: Die Worte "sowie Bezirke, die Teil einer Stadt sind" wurden aus Artikel 99 der Verfassung gestrichen. Mit den Änderungen von Artikel 99 der Verfassung wurde festgelegt: Die repräsentativen Organe in den Gebieten (Oblast'), Bezirken (Raion) und Städten (mit Ausnahme der Städte, die den Bezirken unterstellt sind) sind die Kengash (Rat) der Abgeordneten des Volkes. In Artikel 102 der Verfassung wurden drei Änderungen vorgenommen. Im Zusammenhang mit der Organisation der Kengash der Abgeordneten des Volkes in allen 11 Bezirken der Stadt Taschkent wird in Artikel 102 der Verfassung ein einheitliches Verfahren für die Ernennung und Entlassung der Khokims (Bürgermeister) der Bezirke und Städte festgelegt.

Diese Verfassungsänderungen haben es ermöglicht, die Beteiligung und die Rolle der Einwohner der Hauptstadt bei der Umsetzung der sozioökonomischen und politisch-rechtlichen Reformen in Taschkent zu verstärken und persönliche Beiträge zur Bezirksentwicklung zu leisten. Dies gewährleistet die Aufstellung und Umsetzung des lokalen Haushaltsplans, die Durchführung von Programmen zur Entwicklung von Prioritätsgebieten, die Festlegung von Masterplänen und Entwicklungsnormen für die Bezirke, die Höhe lokaler Steuern und anderer obligatorischer Zahlungen sowie die Einrichtung eines Mechanismus zur Kontrolle der Bereitstellung entsprechender Vergünstigungen auf dieser Grundlage.

Mit der vierten Novelle vom 15. Oktober 2018 wurden im ersten Absatz von Artikel 105 der Verfassung die Worte "für 2,5 Jahre der Vorsitzende (aksakal) und seine Berater" durch die Worte "der Vorsitzende (aksakal)" ersetzt. Mit der fünften Novelle vom 18. Februar 2019 wurde in Arti. 80 Pkt. 7 und Art. 93 Abs. 1 Pkt. 24 der Verfassung das Wort "national" durch das Wort "staatlich" ersetzt.

Mit der sechsten Novelle vom 5. März 2019 wurde Artikel 93 der Verfassung geändert. Danach ernennt der Präsident nun die Mitglieder des Ministerkabinetts auf Vorschlag des Premierministers, der nach Zustimmung der Legislativkammer des Oliy Majlis vorgelegt wird, und entlässt sie aus dem Amt.

Mit der siebten Novelle vom 4. September 2019 wurden zwei Artikel der Verfassung geändert. Bürger, die von einem Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden, sowie Bürger, die aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung wegen schwerer und besonders schwerer Straftaten an einer Einrichtung für den Freiheitsentzug festgehalten werden, sind nun von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind direkte oder indirekte Beschränkungen des Wahlrechts der Bürger unzulässig.

Heute werden die Änderungen an der Verfassung fortgesetzt, so dass sie zu einer stabilen Rechtsquelle und zur wichtigsten rechtlichen Garantie für die umfassenden demokratischen Reformen wurde, die in den Jahren der Unabhängigkeit konsequent und schrittweise, kontinuierlich und systematisch in allen Bereichen des sozioökonomischen und politisch-rechtlichen Lebens durchgeführt werden.

III. Die überarbeitete Verfassung Usbekistans: Ziele und Prioritäten

Am 30. April 2023 fand in Usbekistan ein nationales Referendum über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung der Republik Usbekistan⁴ statt. Das Referendum wurde zweifellos das wichtigste politische Ereignis im Leben der Bürger Usbekistans⁵. Das Ergebnis des Referendums vom 30. April war die Verabschiedung des Verfassungsgesetzes über die Verfassung der Republik Usbekistan⁶.

⁴ Siehe, Die Zeitung "Narodnoe slovo" (Das Wort des Volkes), 15. März 2023 Nr.52-53 (8353-8354).

⁵ Am 30. April 2023 fand in Usbekistan ein Referendum über die Änderung der Verfassung statt. Der Stimmzettel enthielt nur eine Frage: "Akzeptieren Sie das Verfassungsgesetz über die Verfassung der Republik Usbekistan?" und zwei Antwortmöglichkeiten: "Ja" und "Nein". Die Gesamtzahl der wahlberechtigten Bürger betrug 19.722.809. Insgesamt haben 16.667.097 Personen ihre Stimme abgegeben, darunter 611.320 Frühwähler. Insgesamt haben 15.034.608 Personen (90,21 Prozent) für den Entwurf des Verfassungsgesetzes über die Verfassung gestimmt. Insgesamt 1.558.817 Menschen stimmten dagegen und 73.672 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Rund 400 internationale Beobachter aus über 50 Ländern beobachteten das Referendum. Nach Angaben der Zentralen Wahlkommission waren im Ausland 55 stationäre Wahllokale in 39 Ländern tätig. Beschluss der Zentralen Wahlkommission der Republik Usbekistan "Über die Ergebnisse des Referendums der Republik Usbekistan vom 30. April 2023, <https://lex.uz/ru/docs/6449097>.

⁶ Siehe, Die Zeitung "Narodnoe slovo" (Das Wort des Volkes), vom 2. Mai 2023 Nr. 86-87 (8387-8388).

Die in den letzten Jahren durchgeführten Reformen haben der Weiterentwicklung des usbekischen Staats- und Rechtssystems einen starken Impuls verliehen. Die Reformen haben sich in weitreichenden Veränderungen in den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereichen des staatlichen Lebens niedergeschlagen. Es ist nun klar geworden, dass diese Veränderungen in der Verfassung einen entsprechenden rechtlichen Niederschlag finden müssen. Dies hat die Frage nach einer Modernisierung der Verfassung aufgeworfen, die nicht nur die eingetretenen Veränderungen widerspiegelt, sondern auch die neuen Leitlinien und Ziele, mit denen die Gesellschaft unter modernen Bedingungen konfrontiert ist, rechtlich festlegt. Das aktualisierte Grundgesetz soll den strategischen Kurs des Landes zur weiteren Reformierung der Gesellschaft und des Staates festigen, was sich auch positiv auf die Außenpolitik des Landes, vor allem in der zentralasiatischen Region, auswirkt.

Die volle Durchsetzung der Ideen des Konstitutionalismus, die Errichtung eines Rechtsstaats und einer offenen Zivilgesellschaft sind die wichtigsten strategischen Ziele der Verfassungsentwicklung Usbekistans. Diese Ziele können durch die Entwicklung der Verfassungsordnung auf der Grundlage der Pflege demokratischer Werte, der Achtung der demokratischen und bürgerlichen Freiheiten und der Herausbildung einer hohen Rechtskultur der Gesellschaft und des Einzelnen erreicht werden. Als Ergebnis der sorgfältigen Arbeit am Entwurf des Verfassungsgesetzes über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung des Landes wurde eine nationale Debatte in den Medien, den sozialen Medien und den Makhallas geführt. Die nationale Diskussion über den Entwurf hat dazu beigetragen, den Inhalt zu verbessern und zu bereichern. So wurden bei der Ausarbeitung der neuen Fassung der Verfassung die Meinungen und Vorschläge der Bevölkerung in zwei Phasen geprüft. In der ersten Phase wurden mehr als 60.000 Vorschläge von Bürgern zur Verfassung gesammelt. In der zweiten Phase wurde der Verfassungsentwurf einer nationalen Debatte unterzogen. Fast 5 Millionen Bürger hatten über die Massenmedien und das Internet von dem Entwurf Kenntnis genommen, mehr als 150 000 von ihnen äußerten ihre Meinungen und Vorschläge. Das Ergebnis der landesweiten Diskussion des Verfassungsentwurfs waren mehr als 220.000 Vorschläge, was deutlich zeigt, wie wichtig eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Institutionen der Zivilgesellschaft ist.

Die Verfassungsänderungen zielen darauf ab, den demokratischen, sozialen und säkularen Charakter des Staates rechtlich zu festigen (Art. 1 der Verfassung Usbekistans n.F.) und den verfassungsrechtlichen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten zu stärken. Bei einem Großteil der Änderungen handelt es sich um Abänderungen und Ergänzungen in Bezug auf die Menschenrechte und Freiheiten und die Garantien für ihre Verwirklichung in der Praxis. Darin spiegelt sich eine veränderte Einstellung zu den Menschenrechten, der Achtung der Persönlichkeit und dem Vorrang der Interessen des Einzelnen gegenüber den Interessen des Staates wider. Diese Ziele liegen allen Verfassungsnormen zugrunde und durchdringen den gesamten Inhalt der Verfassung. Die Anerkennung des Menschen, seiner Rechte und Freiheiten als oberster Wert, die Hervorhebung seiner Würde, ist die Quintessenz der Verfassungsänderungen. Die Änderungen zielen darauf ab, dass das

Verhältnis zwischen der Trias "Mensch - Gesellschaft - Staat" auf dem Grundsatz des Vorrangs der Menschenrechte und Freiheiten beruht.

Die verfassungsrechtliche Konkretisierung der Verpflichtung des Staates, die Menschenrechte und Freiheiten anzuerkennen, zu achten und zu schützen, ist der Kern der verfassungsrechtlichen Erneuerung, die ihren Inhalt mit besseren rechtlichen Mechanismen und Verfahren füllt, und erfordert daher wissenschaftliche Überlegungen.

Zu den Tendenzen in der modernen Verfassungsentwicklung Usbekistans gehören die Umstrukturierung des Modells der verfassungsrechtlichen Regulierung der Beziehungen zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat, die Ausrichtung der Verfassung auf humanistische Werte, die Festlegung neuer Merkmale des Staates in der Verfassung usw. Zweifellos eröffnet die Erneuerung der Verfassung der Verfassungsrechtswissenschaft neue Horizonte und schafft die Voraussetzungen für ihre intensive Entwicklung. Daher muss die Verfassungsrechtswissenschaft die bestehenden theoretischen Errungenschaften erfassen und rationalisieren sowie der Entwicklung dieses Zweigs der Rechtswissenschaft neue Impulse geben. Darüber hinaus muss die Verfassungsrechtstheorie selbst weiterentwickelt werden, und viele Kategorien müssen im Kontext der heutigen Realität geklärt werden. So wird beispielsweise eine umfassende Untersuchung der Kategorie "Konstitutionalismus" es ermöglichen, die Voraussetzungen für das Verständnis der Wege der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Republik Usbekistan auf der Grundlage des erreichten Niveaus und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der gesellschaftlichen Entwicklung zu schaffen.

Das Wesen und die Bedeutung der Änderungen in der Verfassung können wie folgt zusammengefasst werden, wenn man die wichtigsten davon betrachtet. Die neue Fassung der Verfassung wurde erheblich vergrößert. Infolge der Änderungen hat sich die Zahl der Artikel von bisher 128 auf 155 und die Zahl der Normen von 275 auf 434 erhöht. Insgesamt beträgt der Umfang der aktualisierten Normen 65 %.

In der neuen Verfassung wird das klare Ziel des Aufbaus eines demokratischen Rechtsstaates, einer sozial orientierten Marktwirtschaft und einer starken Zivilgesellschaft sowie einer säkularen sozialen und politischen Ordnung formuliert. Bemerkenswert ist, dass zum ersten Mal der Begriff der Zivilgesellschaft eingeführt und die institutionellen Garantien für die freie Tätigkeit der demokratischen Institutionen gestärkt werden. Demokratische Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft werden nicht nur als gehorsame Vollstrecker von Regierungsentscheidungen betrachtet, sondern als wichtige Partner des Staates im Entscheidungsprozess; darüber hinaus wird ihnen die Rolle der öffentlichen Kontrolle über die Aktivitäten der Exekutive übertragen. Darüber hinaus sind die Regierung und die lokalen Behörden verpflichtet, die Institutionen der Zivilgesellschaft und die NGOs zu unterstützen und sie an der Ausarbeitung und Umsetzung von sozioökonomischen Entwicklungsprogrammen zu beteiligen. Dies ist in der Tat ein wichtiger Schritt in Richtung Demokratie (Artikel 69-75, Kapitel XIII der Verfassung).

Insbesondere sind die Fortschritte Usbekistans bei der Gleichstellung der Geschlechter, der Verringerung der Zahl der Staatenlosen, der Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, der Entwicklung zivilgesellschaftlicher Institutionen und der Meinungsfreiheit hervorzuheben. Die Umsetzung des Grundsatzes der unmittelbaren Wirkung der Verfassung, der in der aktualisierten Verfassung zum ersten Mal in Artikel 15 verankert ist, wird die Wirksamkeit und Stabilität des Grundgesetzes gewährleisten.

Die in der Verfassung verankerten Grundsätze der staatlichen Außenpolitik (Artikel 17-18 des Kapitels IV) werden durch eine Bestimmung über die territoriale Integrität der Staaten ergänzt, die eine friedliche Außenpolitik als Hauptvektor der Entwicklung Usbekistans definiert. Die Einführung dieser Änderungen verdeutlicht vor allem den grundsätzlich friedlichen Charakter der usbekischen Außenpolitik, die seit jeher auf der Anerkennung der souveränen Gleichheit aller Staaten beruht und sich gerade aus dem Vorrang und der Universalität des Völkerrechts und nicht aus der Gewalt ergibt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der neuen Fassung der Verfassung zeigen, dass Usbekistan sich konsequent an die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Normen und Regeln des Völkerrechts hält.

Wie bereits erwähnt, betreffen die Änderungen vor allem die Normen zur Gewährleistung und zum Schutz der persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und ökologischen Rechte und Interessen der Bürger aus den verschiedenen sozialen Schichten. In Anbetracht des Wandels des Verhältnisses zwischen den Bürgern und dem Staat wird die Notwendigkeit einer verfassungsmäßigen Garantie des Rechts der Bürger auf Entschädigung durch den Staat für Schäden, die durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen der Behörden und ihrer Beamten verursacht wurden, besonders dringlich. Im Zuge der umfassenden politischen und sozioökonomischen Reformen in Usbekistan sind Probleme im Bereich des effektiven Schutzes der Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen der Bürger zutage getreten. Die Änderung des bisherigen Paradigmas "Staat-Gesellschaft-Bürger" in ein neues Paradigma "Bürger-Gesellschaft-Staat" und dessen Verankerung in der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungspraxis wurde als eine der Prioritäten der Verfassungsreform festgelegt. Zu den wichtigsten Neuerungen in der aktualisierten Verfassung gehören das Verbot der Todesstrafe, die Anwendung der "Miranda-Regel", die Garantien für die Rechte des Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten, die Verankerung des Rechtsinstituts "Habeas Corpus" usw.

Nach der Verfassungsbestimmung hat der Mensch unmittelbar aus den Rechtsnormen des Grundgesetzes abgeleitete Rechte, deren Schutz er bei Verletzung unter Berufung allein auf den Text der Verfassung gerichtlich geltend machen kann. Das Gericht darf seinerseits die Prüfung des Falles nicht mit der Begründung verweigern, dass es keinen Rechtsakt gibt, der die Norm der Verfassung konkretisiert. Vereinfacht ausgedrückt ist die unmittelbare Wirkung der Verfassung die Möglichkeit des Einzelnen, seine Rechte und Freiheiten im täglichen Leben umzusetzen und sich dabei allein auf den Text des Grundgesetzes zu stützen.

So sind die wichtigsten Garantien für die Rechte und berechtigten Interessen des Verdächtigen, des Beschuldigten und des Angeklagten in den geltenden Strafprozessvorschriften in Bezug auf die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren verankert. Außerdem wurden den für Strafverfahren zuständigen staatlichen Stellen und Beamten zusätzliche Aufgaben und Pflichten zugewiesen.

Die rechtliche Natur der neuen Fassung der Verfassung Usbekistans kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie rechtliche Garantien für die Umsetzung der Regeln des Völkerrechts in der Verfassung schafft, indem sie die uneingeschränkte Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des geltenden Völkerrechts zum Ausdruck bringt, d.h. die Bereitschaft, die im Rahmen der abgeschlossenen internationalen Verträge eingegangenen Verpflichtungen strikt und unnachgiebig zu erfüllen.

Gemäß der geänderten Verfassung müssen die von den Behörden gegenüber dem Einzelnen angewandten rechtlichen Maßnahmen auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhen und ausreichend sein, um die in den Gesetzen festgelegten Ziele zu erreichen.

Alle Widersprüche und Unklarheiten in den Gesetzen, die sich in den Beziehungen zwischen dem Bürger und den Behörden ergeben, sind zugunsten des Bürgers auszulegen. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf ohne seine Zustimmung einer nicht gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unterworfen werden.

Eine in Gewahrsam genommene Person muss in einer Sprache, die sie versteht, über ihre Rechte und die Gründe für die Inhaftierung informiert werden (Artikel 27 der Verfassung). Es ist vorgesehen, dass alle Zweifel an der Schuld zugunsten des Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten gelten müssen, wenn es keine Möglichkeit gibt, sie auszuräumen.

Es wird betont, dass ein Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter nicht verpflichtet ist, seine Unschuld zu beweisen, und dass er jederzeit von seinem Recht zu schweigen Gebrauch machen kann. Es wird festgelegt, dass niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst oder seine nächsten Angehörigen auszusagen (Artikel 28 der Verfassung) usw.

Die Aktualisierung der Verfassung zielt darauf ab, das System der Staatsverwaltung weiter zu demokratisieren, die Rolle und Verantwortung der Organe der Staatsgewalt zu stärken und ihre Befugnisse auf den gesetzlichen Rahmen zu beschränken. Die Verfassungsreform in Usbekistan zielt in erster Linie darauf ab, das System der Staatsgewalt weiter zu demokratisieren und einen der wichtigsten Grundsätze der Staatsführung zu gewährleisten - den Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Das wichtigste Mittel zur Umsetzung dieses Grundsatzes ist ein System der gegenseitigen Kontrolle, das auf einer klaren Definition der Befugnisse der drei Gewalten in der Verfassung beruht.

Der Status und die Befugnisse der einzelnen Kammern des Oliy Majlis wurden erheblich modernisiert, um die Rolle und die Effizienz des Parlaments zu stärken und die Tätigkeiten der einzelnen Kammern zu optimieren sowie Überschneidungen in ihrer Arbeit zu vermeiden. So wurde im Vergleich zur bisherigen Fassung der Verfassung der Umfang der ausschließlichen Befugnisse der Legislativkammer erweitert - ihre Zahl wurde von 5 auf 12 erhöht (Artikel 94 der Verfassung) und die Zahl der ausschließlichen Befugnisse des Senats wurde von derzeit 14 auf 18 erhöht (Artikel 95 der Verfassung). Die Anzahl der Mitglieder des Senats wurde im Einklang mit der internationalen Praxis optimiert. Die Zahl der Senatoren wird von hundert auf 65 reduziert, wobei vier Senatoren pro Region aus den Abgeordneten der lokalen Vertretungskörperschaften stammen und neun Senatoren vom Präsidenten ernannt werden (Artikel 92 der Verfassung).

Die Prüfung und Genehmigung der Kandidatur des Premierministers ist nun als ausschließliche Befugnis an die Legislativkammer delegiert. Eine Reihe von Kontrollbefugnissen des Senats (Kontrolle der Ausführung des Staatshaushalts, Anhörung des Jahresberichts des Ministerkabinetts, Anhörung des Berichts des Premierministers über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Landes usw.) wurden auf die Legislativkammer als ihre ausschließliche Zuständigkeit übertragen.

Gleichzeitig werden die Befugnisse des Senats erheblich ausgeweitet, u.a. durch die Übertragung einer Reihe von Befugnissen des Präsidenten auf den Senat und die Stärkung seiner Rolle bei der Koordinierung der Tätigkeit der lokalen Vertretungsbehörden. So werden dem Senat folgende Befugnisse übertragen: Wahl des Obersten Richterrates, der Leiter der Antikorruptions- und Antimonopolbehörden auf Vorschlag des Präsidenten; Genehmigung von Präsidialdekreten über die Einrichtung und Abschaffung von Ministerien und anderen nationalen Exekutivorganen usw. Eine wichtige Neuerung in der usbekischen parlamentarischen Praxis ist die Ermächtigung des Senats, die Funktion des Parlaments bei der Verabschiedung von Gesetzen (mit Ausnahme der Verfassung und der Verfassungsgesetze) während der vorübergehenden Abwesenheit der Legislativkammer aufgrund deren vorzeitigen Auflösung wahrzunehmen.

Infolge der Verfassungsänderungen wird die Kontrollfunktion des Senats über die Tätigkeit der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie Geheimdienste erheblich gestärkt. Insbesondere wird ein Verfahren eingeführt, nach dem der Senat die Ernennung des Generalstaatsanwalts und des Vorsitzenden der Rechnungskammer billigt und der Präsident sich mit dem Senat über die Ernennung des Vorsitzenden des Staatssicherheitsdienstes berät.

Im Rahmen der Verbesserung des Mechanismus der gegenseitigen Kontrolle im System der staatlichen Gewalt erhalten beide Kammern des Parlaments die Befugnis, sich selbst aufzulösen, und zwar mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammern. Die Kontrollbefugnisse der Kammern des Oliy Majlis werden erweitert, u.a. durch die Befugnis, parlamentarische Untersuchungen durchzuführen. Zur Stärkung der Aufsichtsfunktion des Parlaments

wird ein Verfahren zur jährlichen Anhörung des nationalen Berichts über die Korruptionsbekämpfung eingeführt.

In der neuen Fassung der Verfassung wird der Kreis der Subjekte des Gesetzesinitiativrechts erheblich erweitert und auch der Mechanismus für seine Umsetzung präzisiert. Die sieben in der vorherigen Fassung der Verfassung genannten Subjekte des Gesetzesinitiativrechts werden in zwei Gruppen unterteilt: vier vollwertige Subjekte (der Präsident, die Regierung, das Parlament von Karakalpakstan, die Abgeordneten der Legislativkammer) und drei Subjekte mit eingeschränktem Recht (das Verfassungsgericht, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt). Die vier erstgenannten Subjekte haben ein uneingeschränktes Recht auf Gesetzesinitiative. Was das Initiativrecht der anderen drei Subjekte betrifft, so können sie es nur in Angelegenheiten ausüben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, d.h. im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen.

Besonders erwähnenswert ist die Aufnahme von vier neuen Subjekten in diese Liste, die das Recht auf Gesetzesinitiative haben (Art. 98 der Verfassung). Dazu gehören: Bürger mit einem Wahlrecht von mindestens 100.000, der Senat des Oliy Majlis, der Menschenrechtsbeauftragte des Oliy Majlis (Ombudsmann) und die Zentrale Wahlkommission. Sie sind befugt, der Legislativkammer im Wege der Gesetzesinitiative Gesetzesvorschläge und keine Gesetzesentwürfe vorzulegen. Diese Befugnis kann natürlich nicht als vollständig bezeichnet werden, aber die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Umsetzung sind vorhanden.

Das System der lokalen Staatsgewalt ändert sich radikal (Art. 120-127, Kapitel XXI der Verfassung). Die Möglichkeit der gleichzeitigen Ausübung des Amtes eines Region-, Bezirks- oder Stadtkhokim und des Amtes des Vorsitzenden des Kengash der Volksabgeordneten wurde abgeschafft. Das lokale Vertretungsorgan wird nun von einem unabhängigen Vorsitzenden geleitet, der aus den Reihen der Abgeordneten gewählt wird. Die Befugnisse der Kengash wurden erweitert, unter anderem um die Möglichkeit, Berichte des Leiters der lokalen Exekutive und anderer Beamter anzuhören. Zum ersten Mal wurden die Befugnisse der Khokims auf allen Ebenen zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung der Gebiete sowie zur Aufstellung und Ausführung des lokalen Haushalts in der Verfassung verankert. Die Trennung von exekutiven und repräsentativen Gewalten auf lokaler Ebene wird die Grundlage für eine tiefgreifende Reform des gesamten Systems der staatlichen Verwaltung des Landes bilden.

Der Status des Ministerkabinetts wurde erheblich geändert und seine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Präsidenten und dem Oliy Majlis wurde gestärkt. Es wird festgelegt, dass das Ministerkabinett seine Tätigkeit im Rahmen der vom Präsidenten festgelegten Hauptrichtungen der Tätigkeiten der Exekutive ausübt. Gleichzeitig wurde das Verfahren abgeschafft, nach dem die Partei, die bei den Wahlen die meisten Sitze im Parlament errungen hat, dem Präsidenten den Premierminister vorschlägt. Stattdessen wird das Verfahren der Ernennung des Premierministers und der Regierungsmitglieder durch den Staatschef mit Zustimmung der Legislativkammer eingeführt, das sich

an bewährten internationalen Verfahren orientiert. Dabei wird die Kandidatur des Premierministers vom Staatspräsidenten nach Konsultationen mit allen Fraktionen der im Unterhaus vertretenen politischen Parteien vorgelegt.

Die Änderung zielt darauf ab, die Beteiligung des Unterhauses an der Regierungsbildung zu verstärken, da das Verfahren zur Ernennung des Premierministers im Gegensatz zum bisherigen Verfahren die Möglichkeit bietet, die Meinung der im Unterhaus vertretenen politischen Fraktionen zu berücksichtigen und das Gleichgewicht der politischen Kräfte im Parlament auf demokratischere Weise widerzuspiegeln. Es wird eine Regelung eingeführt, nach der der Präsident bei dreimaliger Ablehnung der Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten durch das Parlament einen Ministerpräsidenten ernennen und die Legislativkammer auflösen kann.

Zugleich werden die Befugnisse und Funktionen der Regierung und ihre Verantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftswachstums, der makroökonomischen Stabilität, der Schaffung eines günstigen Investitionsklimas, der Armutsbekämpfung, der Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen für die Bevölkerung, des Umweltschutzes, der Erhaltung der natürlichen Reichtümer usw. erheblich erweitert. (Artikel 115 der Verfassung). Die Aufgaben der Regierung zur Gewährleistung von Offenheit und Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz in der Arbeit der Exekutivbehörden, zur Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit öffentlicher Dienstleistungen, zur Gewährleistung des wirksamen Funktionierens des Sozialschutzsystems, auch für Menschen mit Behinderungen, und zur Unterstützung von Einrichtungen der Zivilgesellschaft werden präzisiert.

Insgesamt zielen die Verfassungsänderungen darauf ab, die Verantwortung der staatlichen Organe zu stärken und die effektive Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Diese Änderungen können als logische Fortsetzung der umfassenden Reformen in Usbekistan gewertet werden. Die Verabschiedung der neuen Fassung der Verfassung wird eine solide Grundlage für die weitere Verbesserung des Wohlergehens des Volkes und die Beschleunigung der Entwicklung des Staates und der Zivilgesellschaft auf der Grundlage des Grundsatzes "Im Namen der Ehre und der Würde des Menschen" schaffen.

©Ostinstitut Wismar, 2023
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751